

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass das Schriftstück

mit dem Datum:

02.07.2026

mit dem Aktenzeichen:

52.1 UVG D 189

für den Empfänger:

Herrn Noel Lourenco Teixeira

unter der letzten bekannten Adresse:

Angola, Adresse unbekannt

bei der Stadt Menden (Sauerland), 58706 Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Zimmer A 023, zu den Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin abgeholt oder eingesehen werden kann.

Ich weise darauf hin, dass das o.g. Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Wortmann